

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuschüssen für die  
Erhaltung von Reetdächern (Weichdächern) in  
der Gemeinde Galmsbüll**

Reetdächer sind der Ausdruck niederdeutscher Bau- und Wohnkultur vergangener Jahrhunderte, die sich heute nur noch in wenigen Objekten sichtbar darstellt. Diese Zeugen der Vergangenheit nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten, ist eine wichtige kulturelle Aufgabe. Die Gemeinde Galmsbüll ist bestrebt, durch die Gewährung von Zuschüssen den Eigentümern von Reetdachgebäuden einen Anreiz zu geben, diese Bedachungsweise zu bewahren und damit einen Beitrag zur Erhaltung dieser alten Bau- und Wohnkultur zu leisten. Die zur Verwirklichung dieser Zielsetzung von der Gemeinde Galmsbüll bereitgestellten Mittel sollen nach folgenden Richtlinien vergeben werden:

**I.**

**Gegenstand der Förderung**

Für die Erhaltung von Reetdächern werden von der Gemeinde Galmsbüll im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt. Förderungswürdig in diesem Sinne sind alle Gebäude, die von ihrer Bauform her als typische Reetdachhäuser angesehen werden können. Reetdachgebäude, die in der Vergangenheit mit einer Hartbedachung versehen wurden und wieder auf eine Weichbedachung (Reetdach) umgestellt werden sollen, sind ebenfalls förderungswürdig.

Moderne Gebäude, die aus überwiegend modischen Gründen ein Reetdach haben oder erhalten sollen, oder Gebäude, die durch die Veränderung der äußeren Form und Ansicht nicht mehr als typische Reetdachgebäude angesehen werden können, werden nicht gefördert.

**II.**

**Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit erhaltenswürdigen Reetdächern. Den Eigentümern gleichgestellt sind Nutzungsberechtigte, wenn sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung dem Grundstückseigentümer gegenüber zur Unterhaltung des zu fördernden Objektes verpflichtet sind.

**III.**

**Förderungsvoraussetzungen**

1. Durch die Gewährung von Zuschüssen soll erreicht werden, dass Reetdächer in der vorhandenen Substanz erhalten bleiben und auf andere Bedachungsarten bereits umgestellte Gebäude wieder auf ihre ursprüngliche Bedachung (Weichbedachung) zurückgeführt werden.

Es können gefördert werden:

- a) die Erneuerung eines gesamten Daches,
- b) die Erneuerung von Teilen des Daches,
- c) die laufende Unterhaltung eines reetgedeckten Daches.

2. Die Gemeinde Galmsbüll kann die Zuschussgewährung von weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig machen (z. B. gegenrechnen von Versicherungsleistungen).
3. Zuschüsse von Dritten mindern die Bemessungsgrundlage (Ausschluss von Doppelförderung).
4. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.
5. Eventuell notwendige Genehmigungen nach dem Bauordnungsrecht oder Genehmigungen nach dem Denkmalschutzgesetz S.-H. bzw. nach sonstigen Vorschriften werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

#### **IV.**

##### **Höhe der Förderung**

1. Die Gemeinde Galmsbüll beteiligt sich an den Kosten der Dacherneuerung in der Regel mit 33% der Kosten des Weichdaches. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 25.000 € je Maßnahme begrenzt. Der Zuschussempfänger hat sich zu verpflichten, das Reetdach mindestens 10 Jahre zu erhalten. Für den Fall, dass diese Verpflichtung aus vom Zuschussempfänger zu vertretenden Gründen nicht befolgt wird, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das geförderte Objekt innerhalb des genannten Zeitraumes durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wird.

#### **V.**

##### **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht und beschieden worden sind. Soll mit den Arbeiten vor der Entscheidung durch die Gemeinde Galmsbüll begonnen werden, so bedarf es der gesonderten Zustimmung durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) eine Kostenschätzung bzw. Angebot der ausführenden Firma,
  - b) eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, durch die sie bzw. er die Bedingungen dieser Richtlinie anerkennt.
3. Die Bezuschussung von Anträgen erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge.
4. Über die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Richtlinie entscheidet der Finanzausschuss nach fachlicher Vorprüfung und Befürwortung durch den Fachbereich 3 des Amtes Südtondern.

5. Die Auszahlung des Zuschusses für eine Baumaßnahme erfolgt nach der Fertigstellung und Vorlage der Schlussrechnung.

## **VI.**

### **Datenverarbeitungsbestimmungen**

1. Die Angaben im Antrag und den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 Strafgesetzbuch). Ändern sich subventionsrelevante Tatsachen im Laufe der Förderungsgewährung, ist dies der Gemeinde Galmsbüll unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Annahme der Zuwendung beinhaltet das Einverständnis, die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Gemeinde Galmsbüll weiterzuverarbeiten, auf Datenträgern zu speichern und zum Zwecke der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Förderungsrichtlinien auszuwerten.
3. Die Gemeinde Galmsbüll ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinien personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dinglich Berechtigte, sowie Anschriften von Eigentümern und dinglich Berechtigten zu verarbeiten.
4. Die entsprechenden Daten können gemäß Abschnitt 2 (Zulässigkeit der Datenverarbeitung) des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein aus Liegenschafts- und Grundbüchern, Teilungsgenehmigungen, Vorkaufsrechtsdateien, Baugenehmigungsunterlagen und Katasterplänen erhoben werden.
5. Die Gemeinde Galmsbüll darf sich diese Daten von den jeweiligen Behörden übermitteln lassen oder aus den eigenen Bau- und Grundstücksakten entnehmen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesen Richtlinien weiterverarbeiten.
6. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG-) vom 09. Februar 2000.

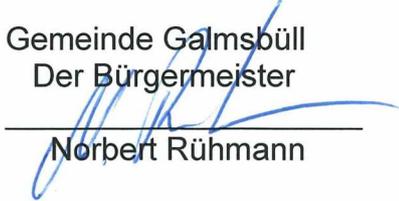
## **VII.**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Galmsbüll, den 13.07.2022

Gemeinde Galmsbüll  
Der Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Norbert Rühmann